

Teltomer Kreisblatt.



Er scheint
Dienstag, Donnerstag und
Sonntags.
Abonnementspreis 1 Mark 25 Pf.
pro Quartal.
Abonnements werden von sämtlichen
Post-Anstalten, Briefträgern und den
Agenten im Kreise angenommen.

Inserate
werden in der Expedition:
Berlin W., Potsdamer Straße 26 b
sowie in sämtlichen Annoncen-Bureaus
und den Agenturen im Kreise angenommen.
Preis der einfachen Text-Zeile
oder deren Raum 20 Pfennige.

Verlags-Anschluß Nr. 1371.

Verlags-Anschluß Nr. 1371.

63.

Berlin, Sonnabend, den 2. Juni 1888.

32. Jahrg

Am tliche s.

Berlin, den 26. Mai 1888.

Bekanntmachung.

Seitens der Königl. Intendantur des III. Armeekorps sind an Servis-Vergütung für die Monate Februar, März und April d. J. zur Zahlung angewiesen worden die Gemeinde Briz 76 Mk. 26 Pf.
" " Groß-Lichterfelde 58 " 67 "
" " Steglitz 1 " 56 "
" " Königs-Wusterhausen — " 36 "
" " Deutsch-Wilmersdorf 57 " 94 "
Stadtgemeinde Zossen 3 " 15 "

Die betreffenden Gemeinde-Vorstände, bezw. den Magistrat zu Zossen ersuche ich ergebenst, die Untertheilung der Beträge an die einzelnen Empfangsberechtigten zu bewirken.

Der Vorsitzende
des Kreis-Ausschusses des Kreises Teltow.
Stubentrauch, Landrath.

Ministerium für
Handel und Gewerbe. Berlin, den 16. April 1888.

Es ist zu unserer Kenntniß gelangt, daß bei der Beitreibung rückständiger Beiträge für Berufsgenossenschaften zum Theil von unrichtigen Gesichtspunkten ausgegangen wird.

Zunächst ist zu beachten, daß die Einziehung der Beiträge zu Berufsgenossenschaften für den Geltungsbereich des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzblatt S. 69), des Gesetzes über die Ausübung der Unfall- und Krankenversicherung vom 8. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt S. 159) des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der Seeleute etc. vom 6. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 329) und des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) lediglich den Organen der Genossenschaften selbst obliegt. Die Gemeinden oder Staatsbehörden können daher für den Geltungsbereich der bezeichneten Gesetze mit der Einziehung von Beiträgen zu Berufsgenossenschaften, wofür Hebegebühren zu entrichten wären, überhaupt nicht befaßt werden. Nur die Beiträge zu den land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und die Prämien, welche für die Unfallversicherung bei Regiebauten beschäftigten Personen an die Versicherungsanstalten der Baugewerbe-Berufsgenossenschaften zu führen sind, müssen nach § 81 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 (Reichs-Gesetzblatt S. 132) bezw. nach § 25 des Reichsgesetzes vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzblatt S. 287) von den Gemeindebehörden eingezogen und an die Berufsgenossenschaften abgeführt werden. Hierfür steht den Gemeindebehörden eine Hebegebühr zu, welche nach den inzwischen erlassenen Vorschriften auf § 61. festgesetzt ist.

Verchieden von der Einziehung von Geldbeträgen ist die Zwangs Beitreibung rückständiger Beiträge der Berufsgenossenschaften. Hierfür stehen den Vollziehungsbehörden „Hebegebühren“ überhaupt nicht zu, da die Hebegebühren nur eine Gegenleistung für die Einziehung von (freiwillig gezahlten oder zwangsweise beizutragenden) Beiträgen, nicht aber für die Zwangsvollziehung darstellen. Für letztere kommt im Wesentlichen nur die Erstattung der entstandenen Kosten bezw. baaren Auslagen in Betracht.

Nach § 74 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 und den gleichartigen Bestimmungen der übrigen Gesetze über Unfallversicherung sollen rückständige Beiträge in derselben Weise beigetrieben werden wie Gemeindeabgaben.

Dieselbe Bestimmung enthält § 55 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzblatt S. 73). Der Grund für diese Vorschrift ist ausschließlich der gewesen, daß bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse in den einzelnen Bundesstaaten eine andere allgemein zutreffende Bestimmung, durch welche die Beitreibung dieser Beiträge nach Art derjenigen hinsichtlich rechtlicher Abgaben hätte geregelt werden können, nicht gefunden werden konnte. Bei der unzweideutigen Fassung des Gesetzes ist die Annahme ausgeschlossen, es habe durch jene Vorschrift nur ein Zwangsverfahren überhaupt vorgeesehen, die Art des Zwangsverfahrens aber freigestellt werden sollen.

Es darf vielmehr die Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge nur in der Form der Beitreibung von Kommunalabgaben erfolgen, Vollziehungsbehörden sind also ausschließlich Gemeindebehörden, es ist unzulässig, die Zwangsbeitreibung anderen Behörden, ins-

besondere denjenigen Staatsbehörden, welche nur Staatssteuern und ähnliche Abgaben, nicht aber Abgaben an die Gemeinden beizutreiben haben, zu übertragen. Behörden der letzteren Art haben Anträge der Berufsgenossenschaften auf zwangsweise Beitreibung von Genossenschaftsbeiträgen abzulehnen, die Genossenschaftsvorstände haben derartige Ersuchen ausschließlich an die Gemeindevorstände zu richten und diese haben alsdann die Zwangsvollziehung durch die Vollziehungsbehörde der Gemeinde nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung vom 7. September 1879 (Gesetz-Sammlung S. 591) und der dazu ergangenen Ausführungsanweisung vom 15. September 1879 zu veranlassen. Hierfür sind lediglich die der Gemeinde aus der Erledigung der Requisition etwa erwachsenden „baaren Auslagen“ von der Berufsgenossenschaft zu erstatten, da die Vorschrift des § 101 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes auch auf derartige Fälle bezogen werden muß. Demgemäß muß bei der Zwangsbeitreibung rückständiger Genossenschaftsbeiträge auch die Vorschrift in Artikel 3 Absatz 2 der Ausführungsanweisung vom 15. September 1879, betreffend die Festsetzung eines von der Behörde oder Korporation für deren Rechnung die Zwangsbeitreibung erfolgt, zu entrichtenden „Beitrages zu der Remuneration der Vollziehungsbehörde und der Vollziehungsbeamten“ außer Anwendung bleiben.

Die Verpflichtung der Genossenschaften zur Erstattung der bei der Zwangsbeitreibung entstehenden „baaren Auslagen“ kann selbstredend nur dann praktisch werden, wenn den Gemeinden derartige baare Auslagen wirklich entstanden sind. Dies kann nur dann eintreten, wenn die Zwangsvollziehung ganz oder zum Theil fruchtlos ausfällt. Denn die gesammten Kosten der Zwangsvollziehung, einschließlich der Gebühren der Vollziehungsbeamten und etwaiger Portokosten fallen dem Schuldner zur Last und werden vorweg aus den eingezogenen Geldern entnommen. Bei Unzulänglichkeit dieser Gelder werden aus denselben zunächst die Gebühren der Vollziehungsbeamten, sodann die übrigen Kosten der Zwangsvollziehung berichtigt, erst der dann noch übrig bleibende Rest ist an die requirirende Behörde abzuführen (§ 56 Buchstabe d, § 57 v. vom 7. September 1879).

Zu den gemäß § 101 des Unfallversicherungsgesetzes eventuell zu erstattenden baaren Auslagen der Gemeinden gehören auch die bei der Zwangsvollziehung ausgefallenen Gebühren der Vollziehungsbeamten unter der Voraussetzung, daß die letzteren nach den bezüglichen Aufstellungsverträgen der Gemeinde gegenüber Anspruch auf Erstattung derartiger Ausfälle haben. Ist dies nicht der Fall, so hat die Gemeinde für diese Ausfälle nicht aufzukommen, kann sie also auch den Berufsgenossenschaften nicht als „baare Auslagen“ in Rechnung stellen. Gebühren an die Vollziehungsbehörde hat der Schuldner nicht zu entrichten, derartige „Hebegebühren“ können also auch nicht ausfallen und Seitens der Gemeinden von den Berufsgenossenschaften nicht erstattet verlangt werden.

Hiernach haben die Berufsgenossenschaften unbeschadet der Vorschriften über die Einziehung der Beiträge für die land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und über die Einziehung der an die Versicherungsanstalten der Baugewerbetreibenden abzuführenden Prämien für die Zwangsbeitreibung rückständiger Beiträge „Hebegebühren“ niemals zu bezahlen, Gebühren der Vollziehungsbeamten den Gemeinden aber nur in dem Falle zu erstatten, daß diese Gebühren von dem Schuldner nicht zu erlangen gewesen sind und auf Grund der Aufstellungsverträge von der Gemeinde an den Vollziehungsbeamten haben gewährt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ergebenst, hiernach die unterstellten Behörden gefälligst zu verständigen und dafür Sorge zu tragen, daß fortan nach den vorstehend entwickelten Grundfätzen verfahren werde.

Der Minister des Innern.
gez. Buttler.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. B. gez. Magdeburg.

Der Finanzminister.
J. B. gez. Meinecke.

An
den königlichen Regierungs-
Präsidenten Herrn von Reefe
Hochwohlgeboren Potsdam.

Berlin, den 24. Mai 1888.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Ortspolizei- und Gemeindebehörden zur Beachtung hierdurch mit.
Der Landrath des Kreises Teltow.
Stubentrauch.

Berlin, den 25. Mai 1888.

Bekanntmachung.

Die 3. Prüfung an der Prignitzer Hufbeschlags-Lehrschmiede zu Wittstock findet am 15. Juni d. J. statt. Schmieden, welche sich das Befähigungszeugniß zur Ausübung des Hufbeschlagsgewerbes erwerben wollen, ist es nach Einreichung des Lehr- und Führungsattestes gestattet, an der Prüfung theilzunehmen.

Der 4. Kursus findet am 1. Juli seinen Anfang, sofern sich mindestens 4 Schmiede dazu melden. Unbemittelte erhalten freien Unterricht.

Meldungen und Anfragen um Auskunft sind zu richten an den Direktor der Alder- und Obsthauerschule zu Wittstock, Herrn Fr. Schneider II.

Haupt-Direktorium
des landwirthschaftlichen Provinzial-Vereins für die
Mark Brandenburg und die Niederlausitz.
J. A. Dr. Freiherr von Canstein.

XVI. Nachweisung.

Für die durch Ueberschwemmung Heimgefuhrten sind ferner bei uns eingegangen von:

Schuchardt, Handelsmann, Rangsdorf gez. beim Male-Ausschieben	3 Mk. 40 Pf.
Berein ehem. Waffengeführten „Prinz Friedrich Karl von Preußen“ in Schöneberg	30 „ — „
Ertrag einer Liebhaber-Theatervorstellung der königl. Förster in Gräbendorf	85 „ 60 „
Scatgewinn der Stamngäste in Großmann's Restaurant in Schenkerdorf b. Rgs.-W.	15 „ 30 „
Scat in Wäg	1 „ 30 „
Scat bei Pfuhl in Rgs.-Wusterhausen	10 „ 20 „
Gelangereim „Frohinn“ in Mariensfelde	30 „ — „
Kettitz, Ziegeleibesitzer, Töpchin	30 „ — „
Ertrag eines im Restaurant Birkenwäldchen in Tempelhof veranstalteten Konzerts	29 „ 80 „
Summa	235 Mk. 60 Pf.
Hierzu Nachweisung I-XV	19607 „ 67 „
Summa	19843 Mk. 27 Pf.

Hiervon sind verausgabt:
Fracht für Abhebung des von d. Rittergutsbesitzern Lieut. Richter i. Maglow, Major von Schierstädt in Gr. Machnow, Prem.-Lieut. Spielermann in Rangsdorf und Ober-Amtmann Schmidt in Carlshof gelieferten Getreides an den Bürgermeister Jahn zu Wittenberge 51 Mk. 50 Pf.

Ferner sind heute abgefandt:
an den Kgl. Ober-Präsidenten der Prov. Brandenburg Staatsm. Dr. v. Achenbach zu Potsdam 1135 „ 45 „
früher sind abgefandt 18656 „ 32 „
sind zusammen 19343 Mk. 27 Pf.

Berlin den 1. Juni 1888.

Teltower Kreis Kommunal-Kasse.
Hannemann.

Nicht amtliches.

Kaiser Friedrich verbrachte die Nacht zum Donnerstag gut. Der Monarch stand bald nach 8 Uhr auf, begab sich nach dem Arbeitszimmer und erledigte die laufenden Regierungsgeschäfte. Im weiteren Verlauf des Vormittags hörte der Kaiser mehrere Vorträge und arbeitete mit dem General v. Albedyll. Wegen des herrschenden kühlen und regnerischen Wetters blieb der Kaiser im Schloß. Als gegen Abend etwas wärmeres Wetter eingetreten war, wurde dem Kaiser gestattet, sich in den Schloßpark zu begeben. — Am Mittwoch hatte der hohe Herr wieder eine Fahrt nach Berlin unternommen, die einem wahren Triumphzuge glich. Das Hochrufen und der Enthusiasmus der Menschenmenge waren endlos, der Kaiser konnte nichts thun als danken. Die helle Freude lag auf dem lieben Gesicht und verschleuchte selbst die frankhafte Blässe. Der Kaiser sah außerordentlich wohl aus. Prof. Virchow hat am Dienstag Abend, wo er den Hals des Kaisers genau untersuchte, konstatiert, daß nichts vorhanden sei, was zu besonderen, augenblicklichen Bedenken Anlaß gebe. — Gestern, Freitag, gegen 11 Uhr, begab sich der Kaiser mittelst des Dampfers „Alexandra“ von Charlottenburg nach Potsdam — Die Leitung der ganzen Fahrt war persönlich von dem Kronprinzen übernommen worden. — Schloß Friedrichskron ist seit gestern in einer weiteren Umgebung bis auf Weiteres abgesperrt.

Folgende Mittheilung bringt die Kreuztg.: Liberale Blätter verbreiteten in diesen Tagen die Nachricht, daß der Rücktritt des Herrn von Buttler und Herrn von Richter bevorstehe. Wir haben keinen Augenblick bezweifelt, daß hier der Wunsch Vater des Gedankens war, in dessen müssen wir zugeben, daß die Erfinder dieser Nachricht immerhin die Gloden haben läuten hören, wenn auch an falscher Stelle. Es scheint in der That in diesen Tagen gekrifelt zu haben, und die Rückkehr des Fürsten Bismarck dürfte mit diesen